

Vermittlungsbedingungen



Stand: März 2019

§ 1 Allgemeines

Diese Vermittlungsbedingungen sind die Grundlage des gesondert abgeschlossenen Vermittlungsvertrages zwischen der Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG im folgenden ZweiTälerLand (ZTL) genannt und den touristischen Leistungsträgern (LT). Der LT beauftragt das ZTL mit der Vermittlung von Beherbergungsleistungen und Pauschalangeboten an Dritte (Endverbraucher und Touristikunternehmen). Das ZTL verpflichtet sich, den Absatz von Leistungen des Vermieters zu fördern.

§ 2 Leistungen und Pflichten des ZTL

- a) Das ZTL betreibt ein elektronisches Reservierungssystem.
- b) Das ZTL betreibt eine Buchungsstelle mit fachkompetentem Personal. Weiter gibt es in den i-Punkten Oberprechtal, Simonswald und Waldkirch zusätzliche Buchungsstellen.
- c) Das ZTL berät und informiert Interessenten über buchbare Angebote der LT.
- d) Das ZTL vermittelt Buchungen an LT direkt vom Kunden, über Reisebüros und Reiseveranstalter.
- e) Das ZTL stellt die Angebote in geeigneter Form interessierten Kunden im ZTL Buchungskatalog und (oder) in einer Darstellung im ZTL-Internetauftritt vor.
- f) Das ZTL macht Werbung für den Internetauftritt, den Buchungskatalog sowie für den Buchungsservice. Das ZTL setzt den Buchungskatalog in geeigneter Weise ab und trägt die Versandkosten.
- g) Das ZTL stellt den LT im Internetportal www.zweitaelerland.de und www.zweitaelersteig.de ein leistungsfähiges System zur Verfügung. Dieses erlaubt dem Gast, die Verfügbarkeit von Zimmern oder FeWos direkt im Internet einzusehen.

§ 3 Kontingente

Der LT stellt dem ZTL zur Vermittlung Kontingente zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- a) Das Kontingent steht dem ZTL zur Verfügung. Das ZTL hat das Recht, ohne Rückfrage Reservierungen vorzunehmen, die für den LT verbindlich sind.
- b) Zusätzliche Buchungen über das Kontingent hinaus bedürfen der vorherigen Rückfrage beim LT.
- c) ZTL-Kontingente können vom LT selbst beansprucht werden. Diese Eigenbelegungen durch den Vermieter müssen unverzüglich dem ZTL gemeldet werden (telefonisch, per Fax, e-Mail, Internet Hotel-Client). Hierfür ist der LT verantwortlich. Kommt es durch Nichtmeldung oder sonstiges Verschulden des LT dennoch zu einer Doppelbuchung, hat der LT für eine der ZTL-Buchung entsprechende Ersatzleistung zu sorgen und eventuelle Mehraufwendungen zu tragen.

§ 4 Pflege des Belegungskalenders

- a) Der LT ist selbst verantwortlich für die korrekte Kontingentpflege sowie die Richtigkeit der Beleg- /Freimeldungen seiner Zimmer oder FeWos. Die Vakanzpflege erledigt der LT selbst online im System. Dazu wird dem LT im Internet ein geschützter Pflegebereich mit Benutzernamen und Passwort zur Verfügung gestellt (Hotel-Client).
- b) Auf Wunsch übernimmt das ZTL die Vakanzpflege gegen eine Gebühr von jährlich 30 €. + MWSt.
- c) Das ZTL übernimmt keine Verantwortung für falsche Einträge.

§ 5 Preise für Reiseleistungen

- a) Für die einzelnen Leistungen ausgewiesenen Preise sind mit Ausnahme der Kurtaxe Endpreise.
- b) Die Angebotspreise dürfen nicht über den im Zimmeraushang genannten Preisen liegen.
- c) Die genannten Preise schließen eine Vermittlungsprovision ein.

§ 6 Provisionen

- a) Für jede gebuchte Leistung erhält das ZTL vom LT eine Provision.
- b) Der LT zahlt an das ZTL bei jeder Buchung 10% des Brutto-Reisepreises zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen MwSt. auch im Fall, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt (gilt nicht für Reisegruppen mit mehr als 15 Personen oder abweichende besondere Vereinbarungen).
- c) Die Provision an das ZTL wird bei einer direkten Buchung des Gastes beim LT auch dann fällig, wenn die Leistung über das ZTL vermittelt wurde, der Gast also durch das Angebot des ZTL auf den LT aufmerksam gemacht wurde.
- d) Der LT, der keine eigene eMail-Adresse hat, kann trotzdem über ein Online-Formular vom Gast über das ZTL angefragt werden. Erstellt das ZTL hierauf ein Angebot und kommt es dann zur Buchung, ist diese Buchung ebenfalls provisionspflichtig.

§ 7 Zahlungsabwicklung

Die Zahlungsabwicklung wird auf der Reservierungsbestätigung ausgewiesen.

- a) Bei Buchungen von Kunden über die Buchungsstelle des ZTL ist das Leistungsentgelt vom Kunden direkt an den Vermieter bei Anreise zu zahlen (ggf. kann der LT auch eine Anzahlung verlangen).
- b) Die Provision wird dem LT nachträglich vom ZTL berechnet.

§ 8 Buchungen/Optionen

- a) Der Vertrag kommt durch die Annahme des verbindlichen Angebotes des Kunden, das vom ZTL im Namen und im Auftrag des LT angenommen wird, zustande. Der LT erhält bei Buchung umgehend eine entsprechende Buchungsnachricht.
- b) Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei etwaigen Unstimmigkeiten hinsichtlich vorliegender Buchungen sich zu kontaktieren. Eine Option verfällt nach 7 Tagen und hat solange die Wirkung einer Buchung.

§ 9 Stornierungen

- a) In den Fällen in denen das ZTL nur als Vermittler tätig wird – Zahlungsabwicklung nur direkt zwischen dem LT und Kunden - obliegt es ausschließlich dem LT, eventuelle Ansprüche selbst gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- b) Das ZTL ist verpflichtet, den LT unverzüglich von der Stornierung einer verbindlichen Buchung in Kenntnis zu setzen.
- c) In den Fällen, in denen das ZTL selbst als Reiseveranstalter tätig wird – Zahlungsabwicklung direkt zwischen dem ZTL und LT - beschränkt sich der Anspruch des LT auf max. 30% der Kosten, die bei vollständiger, ordnungsgemäßer Durchführung des Vertrages entstanden wären, wenn das ZTL in einem Zeitraum von weniger als 21 Tagen vor Anreiseternin von dem geschlossenen Vertrag zurücktritt oder dieser aus Gründen, die das ZTL nicht zu vertreten hat, nur teilweise durchgeführt wird.

Dem Leistungsträger steht frei, einen höheren Schadensersatzanspruch geltend zu machen, sofern er den Nachweis führt, dass ein solcher Schaden entstanden ist.

Weist das ZTL seinerseits nach, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist, so ist dies für die Schadensregulierung maßgebend.

§ 10 Buchungsvoraussetzung/Qualitätssicherung

- a) Voraussetzung für die Vermittlungstätigkeit ist die kostenpflichtige Erfassung des Betriebes im Reservierungssystem.
- b) Der LT hat für die Richtigkeit der von ihm gegebenen Informationen (insbesondere Haus- und Leistungsbeschreibung) und der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos) einzustehen.
- c) Der LT ist verpflichtet, das ZTL unverzüglich über eventuelle Änderungen und Einschränkungen des Betriebes zu informieren. Gleiches gilt hinsichtlich der Veränderungen in der näheren Umgebung des Betriebes, von denen Einwirkungen auf den ungestörten Aufenthalt von Gästen ausgehen könnten.

§ 11 Haftung

- a) Das ZTL haftet gegenüber dem LT nur, soweit ein Schaden vom ZTL oder einem seiner Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt wurde.
- b) Der LT haftet dem ZTL gegenüber für alle von ihm verursachten Schäden. Er stellt das ZTL von allen eventuellen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese von Dritten gegenüber dem ZTL geltend gemacht werden.
- c) Das ZTL gewährleistet eine, dem üblichen technischen Stand entsprechende Technik. Für Fehler in der Übertragungstechnik des Internets übernimmt das ZTL keine Gewährleistung. Dabei handelt es sich in erster Linie um Störungen im Telekommunikationsnetz, Rechnerausfall, krimineller Manipulation, Browser- und Proxifehler sowie Serverausfall.
- d) Das ZTL behält sich bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Vertragsbedingungen vor, den im Internet sichtbaren Belegungskalender zu sperren.

§ 12 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.01.2020 und dauert 24 Monate.

§ 13 Zusatzvertrag Online-Buchbarkeit

Der bereits unterschriebene Zusatzvertrag zur Online-Buchbarkeit mit unserem Partner Lohospo bleibt bestehen, falls hier nicht ausdrücklich schriftlich Widerspruch eingelegt wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

- a) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- b) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine den unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung treffen.
- c) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz der Elztal & Simonswäldertal Tourismus-Gesellschaft.